

## AUS DEM ARCHIV

### M. Verena Brombacher Steiner Die Altersvorsorge in der Schweiz unter Berücksichtigung der Stellung der nichterwerbstätigen Frau

aus STREIT 1/2000 S. 3 ff. (Auszug)

Die schweizerische Altersvorsorge, die sich in wesentlichen Bereichen vom deutschen System unterscheidet, ruht auf drei „Säulen“. (...) Die erste Säule besteht aus einer für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), deren Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Die zweite Säule ist eine für Arbeitnehmer obligatorische berufliche Vorsorge (BV), welche – zusammen mit Leistungen aus der ersten Säule – im Falle von Alter, Tod oder Invalidität die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll. Und die dritte Säule umfasst die auf freiwilliger Basis geführte private Selbstvorsorge, welche allfällig weitere Bedürfnisse abdecken soll und durch geeignete gesetzliche Maßnahmen im Bereich der Fiskal- und Eigentumpolitik zu fördern ist. (...)

Für Nichterwerbstätige (dazu gehören nebst Hausfrauen/Hausmännern auch Studenten, Bezieher von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten sowie Arbeitslose) beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Erreichen des Rentenalters. (...)

Die nichterwerbstätige Frau kommt, ungeachtet ihres zivilrechtlichen Standes, in den Genuss der gesamten ersten Säule (...). Erreicht die nichterwerbstätige Frau das Rentenalter, so hat sie Anspruch auf eine eigene Altersrente wie ihre erwerbstätige Freundin. (...)

### AG Rentenreform des 24. Feministischen Juristinnentages Eine Rentenreform unter feministischen Gesichtspunkten

aus STREIT 1/2000 S. 9 ff. (Auszug)

Den folgenden Kriterien für eine Rentenreform liegt die auch in anderen europäischen Ländern (wie zum Beispiel Schweden) geäußerte Vorstellung zugrunde, dass die Sicherung der Versorgung im Alter nicht nur eine allgemein gesellschaftliche, sondern insbesondere eine originär staatliche Aufgabe ist, die der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen BürgerInnen entspringt. Daher sprechen wir uns gegen die in der tagespolitischen Diskussion oft zu hörende „Privatisierung der Altersvorsorge“ aus und plädieren für eine Erweiterung der Solidargemeinschaft in Form einer

Volksversicherung.<sup>1</sup> Daneben sollte eine zusätzliche private und/oder betriebliche Altersvorsorge von staatlicher Seite aus gefördert werden, z.B. durch steuerliche Freistellung der Aufwendungen.

Ausgehend von der Kritik an dem bestehenden deutschen Rentenversicherungssystem, welches eine systematische Benachteiligung von Frauen durch die einseitige Ausrichtung auf die Vollerwerbstätigkeit und das Familienernährermodell beinhaltet, haben wir einen eigenständigen Rentenanspruch von Frauen, der ein angemessenes Leben in Würde im Alter ermöglicht und sich von der Sozialhilfe abhebt, zum Ziel.

Um den Lebensverläufen von Frauen Rechnung zu tragen, ist z.B. die Berücksichtigung von nichtbezahlter, aber gesellschaftlich wertvoller Arbeit (Kindererziehung, Pflege, soziales Ehrenamt, Fortbildung) ebenso wie die Aufwertung von Teilzeitarbeit bei der Rentenberechnung notwendig. (...)

Um das Ziel einer echten Solidargemeinschaft in Form einer Volksversicherung zu erreichen, ist es erforderlich, den erfassten Personenkreis erheblich zu erweitern. Dabei sollen Selbstständige, abhängig Beschäftigte, Beamte etc. mit einbezogen werden (...). Darüber hinaus sollen bei unserem System Nichterwerbstätige durch eigene oder fremde Beiträge berücksichtigt werden. (...)

Kernstücke eines Alterssicherungssystems, welches den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung trägt, sind Mechanismen, die verhindern, dass frauentypische Lebens- und Erwerbsverläufe zu Leistungseinbußen führen. Ein solches System sollte allerdings nicht bei den „frauenspezifischen Risiken“ ansetzen und diese gezielt kompensieren, sondern insgesamt so konstruiert sein, dass es der realen Vielfalt von Lebensentwürfen ausreichend Rechnung trägt. (...)

Witwen- und Witwerrente könnte nach einer Übergangszeit entfallen, weil in unserem Modell immer eigenständige Ansprüche begründet werden. (...)

Die gegenwärtige Diskussion einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen wird beherrscht von verschiedensten Varianten eines Rentensplittings. (...) Unsere Haltung zum Rentensplitting blieb ungeklärt.

Als problematisch wurde das Rentensplitting insoweit empfunden, als es letztlich wieder nur zu einem Ausgleich auf (Ehe)Paarbasis führt und sich das Einkommen des Partners/der Partnerin auf die Höhe der eigenen Rente auswirkt. Hierbei handelt es sich kaum um eine eigenständige Alterssicherung, sondern um von einer anderen Person abgeleitete Ansprüche. (...)

Susanne Becker, Elisabeth Brähler,

E. Katharina Herzog, Vera Nickel,

Sonja Riedemann, Angelika Schröder

1 Hierbei gehen wir nicht vom Volksbegriff des BVerfG (BVerfGE 83, S. 37, 50 ff.) aus, sondern haben eine allgemeine Versicherung der Wohnbevölkerung – auch der nichtdeutschen – im Auge. Konkret haben wir uns über die unterschiedliche Berücksichtigung von Lebensläufen von MigrantInnen bisher keine weiterführenden Gedanken gemacht.